

## **BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN – HAUSORDNUNG**

Im gesamten Hallenbereich herrscht striktes Rauch- und Alkoholverbot.  
Sollte durch unsachgemäße Betätigung der Brandmelder ein Einsatz erfolgen, so werden anfallende Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Zu der Eishalle werden benötigte Garderoben (30 Minuten vor Trainingsbeginn und max. 45 Minuten nach Trainingsende) und, soweit vorhanden, Trainingsgeräte zur Verfügung gestellt. Es ist nur die Benützung der zugewiesenen Anlagen gestattet. Der für die Gruppe Verantwortliche (Trainer, Lehrer, etc.) ist verpflichtet, sich zu Beginn der jeweiligen Benützungsstunde beim diensthabenden Eismeister zu melden.

Benötigte Geräte werden beim Eismeister gegen Unterschrift ausgefolgt und sind diesem wieder zurückzustellen. Das Personal ist berechtigt einen Ausweis zur Feststellung der Identität zu verlangen.

Das Betreten der Eisfläche und die Benutzung der Eishalle erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Betreten der Eisfläche ist nur an den hiezu bestimmten Stellen und nur mit Eislaufschuhen gestattet. Die Benützung von Eislaufschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährdet, ist verboten! Während der Eisaufbereitung müssen alle Eisläufer die Eisfläche verlassen. Die Eisfläche und Umgebung, ferner Toiletten und Garderobenräume sind sauber zu halten. Betreten der WC Anlagen mit Schlittschuhen auf eigene Gefahr und Risiko. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.

Für Garderoben und Wertgegenstände (Schmuck, Bargeld, etc.) wird keine Haftung übernommen. Die zur Verfügung stehenden Räume sind bei Verlassen auszuräumen- dies gilt ebenso für die Schließfächer.

Das Mitbringen von Feuerwerkskörpern, bengalischem Feuer, Brandsätzen, Stöcken, Stangen, Flaschen, Gläsern, Dosen, Steinen, Stich-, Schneide- und Hiebgegenständen sowie Waffen aller Art in die Eishalle ist strengstens verboten.

Betrunkene, Randalierende und Personen, die gegen die Regeln des Anstandes verstoßen, werden der Halle verwiesen.

Alle Absperrzonen sind zu respektieren. Das Überklettern von Absperrungen wird mit einem Hallenverweis geahndet.

Sämtliche Fluchtwegtüren und Notausgänge sind freizuhalten und nur im Notfall zu verwenden. Zuwiderhandeln wird mit einem Hallenverweis geahndet.

Wer Einrichtungen der Eishalle beschädigt oder zerstört, haftet für den Schaden in vollem Umfang. Für Schäden die durch Minderjährige verursacht wurden, haften die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter.

Während des Schul- und Publikumseislaufes ist das Eishockeyspielen untersagt.

Das Betreten der Technikräume ist strengstens verboten.

Vandalismus und Diebstahl wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in der Publikumsgarderobe und im angrenzenden Buffetraum gestattet. Mitgebrachte Getränkeflaschen bzw. Speisereste sind außer Haus zu entsorgen.

Erst mit Einlangen des unterfertigten Anmeldebogens und Bestätigung durch die NÖ Landessportschule gelten die entsprechenden Anlagen als verbindlich reserviert. Eine Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Nutzung; bei Dauernutzung werden Rechnungen in regelmäßigen Abständen gelegt. Zahlung nach Rechnungserhalt.

Änderungen der Tarifordnung bleiben dem Betreiber der NÖ Landessportschule ausdrücklich vorbehalten.

Zur Verfügung gestellt werden lediglich die angemeldeten Räumlichkeiten. Darüber hinaus wird für die Dauer der Veranstaltung ein Eismeister bereitgestellt, für sonstiges Personal wie Sprecher, Ordner, Kassier, div. Hilfspersonal vor, während und nach der Veranstaltung, sowie für spezielle Sportgeräte, hat der Nutzer/Veranstalter selbst zu sorgen.

## NÖ LANDESSPORTSCHULE - EISSPORTZENTRUM

Allfällige Sonderwünsche und Zusatzleistungen des Nutzers/Veranstalters, die über die Vereinbarung hinausgehen, werden gesondert verrechnet. Sollte der Auf- bzw. Abbau bzw. die Veranstaltung über die angegebene Zeit hinaus andauern, werden vereinbarungsgemäß pro angefangener Stunde € 75,00 als Entschädigung in Rechnung gestellt.

Die vorhandenen Parkplätze stehen gegen jederzeitigen Widerruf für die Nutzer/Veranstalter und Besucher zur Verfügung. Für die Benützung der Parkplätze und Zufahrten gelten die Bestimmungen der StVO. Für eingestellte bzw. eingebrachte Fahrzeuge, Anhänger, sonstige Sachen und Tiere wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.

Auch stellt die NÖ Landessportschule keine Bewachung.

Sämtliche Trainings- oder Wettkampfveranstaltungen müssen von einem vorher namhaft gemachten Verantwortlichen geleitet werden.

Eine Vermietung von Eiszeiten an Dritte ist nicht gestattet!

Für eine klaglose Abwicklung der Veranstaltung hat der Nutzer/Veranstalter zu sorgen.

Eine gastronomische Versorgung, das Aufstellen von Verkaufsständen und Anbringen von Plakaten ist ohne die Genehmigung der Geschäftsleitung untersagt.

Bei der gesamten Werbung und öffentlichen Aussendung, welche die Definition NÖ Landessportschule beinhaltet, ist das entsprechende Logo zu verwenden, sowie auf den korrekten Wortlaut: NÖ Landessportschule - Eissportzentrum zu achten.

Für beschädigte oder verlorene Gegenstände oder Geräte bzw. für Schäden, die durch unsachgemäße Benützung entstehen, haftet der Nutzer/Veranstalter. Der Nutzer/Veranstalter bestätigt in einem Protokoll die Übernahme der Geräte und Anlagen sowie deren mangelfreien und unbeschädigten Zustand. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass Geräte und Anlagen an denen kein Mangel und/oder Schaden im Protokoll festgehalten wurde, als im Zeitpunkt der Übergabe mangel- und schadensfrei gelten.

Schäden, die bei der Übernahme festgestellt werden sowie Schäden, die während der Benützung entstehen, sind sofort dem diensthabenden Personal zu melden. Etwaige Reparaturkosten gehen zu Lasten des Nutzers/Veranstalters.

Die Benützung sämtlicher Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer/Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige Sach- oder Personenschäden, die während der Benützungsdauer durch ihn, seine Mitglieder und/oder Besucher verursacht werden, selbst haftet und im Ereignisfall der Betreiber der NÖ Landessportschule schad- und klaglos zu halten ist.

Der Betreiber der NÖ Landessportschule übernimmt keinerlei Haftung für die Veranstaltung. Alle Versicherungsfragen sind mit dem Nutzer/Veranstalter zu klären. Die Leitung der NÖ Landessportschule behält sich das Recht vor, für die Veranstaltung vom Nutzer/Veranstalter eine Anlagen-Versicherung zu verlangen. Die anhängigen Versicherungsfragen sind privat zu erledigen.

Sämtliche Auf- und Abbauarbeiten sind vom Nutzer/Veranstalter durchzuführen. Für den Abtransport aller angelieferten Sportgeräte und Sonstigem ist umgehend nach der Veranstaltung Sorge zu tragen. Weiters sind die Anlagen nach der Benützung in den Urzustand zu bringen.

Für die Reinhaltung der Sportstätten, wie auch der Garderoben ist seitens der Benützer Sorge zu tragen. Die zu erfolgende Grobreinigung und die Abbauarbeiten sind vom Nutzer/Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung durchzuführen, wobei darauf zu achten ist, dass die benützten Anlagen zu den Betriebszeiten der NÖ Landessportschule wieder zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht erfolgen so werden die anfallenden Kosten dem Nutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Beseitigung von Info-Material, Verpackungsmaterial, Kartonagen, Glas, Sondermüll, etc. ist seitens des Nutzers/Veranstalters selbst außer Haus zu entsorgen. Sollte dies nicht erfolgen so werden die anfallenden Müllbeseitigungskosten dem Nutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die Aufstellung von Werbetafeln bzw. Werbetransparenten bzw. sonstigen Werbemöglichkeiten bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung der NÖ Landessportschule. Für Merchandising oder andere Verkaufsstandflächen während der geplanten Veranstaltung wird einvernehmlich ein Pauschalbetrag festgesetzt.

Auflage, Preis und Vertrieb von Eintrittskarten hat der Veranstalter zu besorgen. Wenn nicht anders vereinbart, ist neben dem Benützungsentgelt eine prozentuelle/pauschalierte Abgabe zu leisten.

## **NÖ LANDESSPORTSCHULE - EISSPORTZENTRUM**

Für eine Verständigung von Rettung bzw. ärztlichen Dienst und Gendarmerie bzw. Polizei hat der Nutzer/Veranstalter zu sorgen, ebenfalls für eine allenfalls erforderliche Meldung bzw. Bewilligung der Veranstaltung bei der Behörde. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Allfällige, mit der Einräumung der Nutzungsrechte, dem Abschluß einer Vereinbarung sowie der Durchführung einer Veranstaltung selbst verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben trägt der Nutzer/Veranstalter.

Das Mitnehmen von Tieren in die Eishalle ist untersagt.

Das Personal ist angewiesen, auf die Einhaltung gegebener Anordnungen im allgemeinen Interesse zu achten. Den Anweisungen der Eismeister ist Folge zu leisten.

Die gastronomische Betreuung einer Veranstaltungen muss mit der NÖ Landessportschule abgesprochen werden. Die Inanspruchnahme anderer Personen bzw. Firmen bedarf der vorherigen Zustimmung seitens der NÖ Landessportschule.

An schulfreien Tagen sind Trainingsstunden für Dauermieter gesondert anzumelden. Weiters nimmt der Nutzer zur Kenntnis, dass der Betreiber der NÖ Landessportschule im Falle von Eigenbedarf, der zumindest 10 Tage vor Benützungsbeginn durch einen Aushang an der INFO-Tafel bekanntgegeben wird, reservierte Termine gänzlich oder zum Teil streichen kann, ohne das dem Nutzer/Veranstalter Ersatzansprüche welcher Art immer erwachsen.

Bei Benützung der Anlagen sind die Benützungsbedingungen einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes kann die Benützung fristlos und ohne Rückersatzansprüche des Benützungsentgeltes aufgekündigt werden.

Die gegenständlichen Benützungsbedingungen werden gemeinsam mit der Anmeldung ausgefolgt. Mit Unterfertigung der Anmeldung bestätigt der Nutzer/Veranstalter die gegenständlichen Bedingungen erhalten und vollinhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben bzw. an die jeweils Verantwortlichen weitergeleitet zu haben.

Änderungen und Ergänzungen des Anmeldebogens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Mit Betreten der Eishalle tritt die Hausordnung in Kraft und gilt als akzeptiert.

Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der o.g. Regeln sieht sich die Geschäftsleitung gezwungen mit Hallenverweis und im Wiederholungsfall mit Hallenverbot bzw. gegebenenfalls mit Schadenersatzforderungen zu reagieren.

Änderungen vorbehalten.

St. Pölten, im Juli 2007

Die Geschäftsführung

NÖ LandessportschulanlagenbetriebsGesmbH  
Dr. Adolf Schärf Straße 25, A-3100 St. Pölten  
Telefon (+43) 02742-295-108; Fax (+43) 02742-295-195  
FN 99421h z. Landesgericht St. Pölten  
E-Mail: info@sportzentrum-noe.at | <http://www.sportzentrum-noe.at>